



## VOLKSANWALTSCHAFT

An die  
Parlamentsdirektion  
z.Hd. Frau Daniela Prainer  
Bereich Legislative  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:  
MR Dr. Adelheid Pacher

Geschäftszahl:  
VA-4020/0006-V/1/2015

Datum: 02. DEZ. 2015

Betr.: Selbständiger Antrag betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zum Antrag gemäß § 27 GOG der Abgeordneten Dr. Wittmann, Dr. Gerstl und Kollegen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft nimmt zum vorliegenden selbständigen Antrag betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), 1/AUA XXV. GP wie folgt Stellung:

Bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu GZ BKA601.999/0001-V/1/2014 (siehe Stellungnahme an das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst vom 30. April 2014, ZI. VA-6100/0005-V/1/2015) hat die Volksanwaltschaft mit ausführlicher Begründung ersucht, ebenso wie die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit von Art. 22 a Abs. 2 B-VG gänzlich ausgenommen zu werden. Diesem Ersuchen wird mit dem gegenständlichen Ausschussabänderungsantrag leider nicht entsprochen. Sohin bleibt unberücksichtigt, dass die Volksanwaltschaft staatsorganisatorisch ein Hilfsorgan der Gesetzgebung ist, aber im Rahmen der ihrer Kontrolle als Ombudseinrichtung, Nationaler Präventionsmechanismus und Nationale Menschenrechtsinstitution selbst kein imperium ausübt.

Als einziges Staatsorgan gibt es für die Volksanwaltschaft eine bereits auf einfachgesetzlicher Ebene verankerte gesetzliche Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit (§ 7 Abs. 3 VolksanwG). Diesem – der Intention des Art 22 a Abs. 2 B-VG - Entwurfs entspre-

chenden - Gesetzauftrag nach Transparenz kommt die Volksanwaltschaft in vielfältiger Weise nach (Sendung „Bürgeranwalt“, Veröffentlichung aller Berichte an gesetzgebende Körperschaften, Veröffentlichung von Missstandsfeststellungen und Empfehlungen, Sprechtag in den Bundesländern, eigene Publikationen, Medienarbeit, Versendung zielgruppenorientierter Newsletter, Vorträge und Einladungen, Angebot von Führungen in der Volksanwaltschaft u.a.). Der Ausschussabänderungsantrag verkennt – soweit er sich auf die Volksanwaltschaft bezieht – die Besonderheiten des Verfahrens vor der Volksanwaltschaft.

#### Zu § 3, 5 und 11 des Entwurfes:

Gem. § 3 Abs. 1 Z.7 des Entwurfes soll hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich der Volksanwaltschaft bzw. einer vom Land für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtung mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft das jeweilige Mitglied der Volksanwaltschaft bzw. der Landesvolksanwalt zuständig für die Erteilung dieser sein.

Die Volksanwaltschaft ist ein Kollegialorgan; der Verweis auf „*das jeweilige Mitglied*“ ist daher unpräzise. Die angesprochene Verpflichtung wäre insoweit in Ansehung des Art 148 h B-VG bei der jeweiligen Vorsitzenden/dem jeweiligen Vorsitzenden der Volksanwaltschaft zu verankern. Völlig unklar bleibt dann aber immer noch, welche „*Auskünfte aus dem Wirkungsbereich der Volksanwaltschaft*“ der vorliegende Ausschussabänderungsantrag überhaupt im Auge hat.

Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer haben gem. Art 148 a Abs. 1 B-VG das verfassungsgesetzlich verankerte Recht darauf, vom Ergebnis der Überprüfungen in ihrer Sache in Kenntnis gesetzt zu werden. Das geschieht bereits jetzt regelmäßig. Nicht aus dem Wirkungskreis der Volksanwaltschaft selbst stammen in Prüfverfahren dabei jene Informationen, die sie in Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle gem. Art 148 a Abs. 1 und 2 B-VG oder im Rahmen der Aufgaben der präventiven Kontrolle gem. Art 148a Abs. 3 B-VG bei Behörden, Landesregierungen, Bundesministerien oder Selbstverwaltungskörpern selbst erst einholen muss, um zu einer Beurteilung über in Beschwerde gezogene oder beanstandete Sachverhalte zu gelangen.

Die Volksanwaltschaft ist eine Institution, die außergerichtlichen Rechtsschutz gewährt ohne selbst Verwaltungsbehörde zu sein. Behördliche Stellungnahmen, Fremdakten oder Aktenteile, die auf Aufforderung der Volksanwaltschaft an diese übermittelt und von ihr verarbeitet werden müssen, stammen daher typischer Weise nie aus deren eigenem Zuständigkeitsbereich. Darauf müsste auch bei der Erteilung von begehrten Informationen Bedacht genommen werden. Auch aus den Erläuternden Bemerkungen des § 3 des gegenständlichen Entwurfes geht hervor, dass

die Informationsverpflichtungen nur im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit gelten (ebenso die Erläuterungen in der RV 395 zu Z 2 [Art. 22a B-VG] zu Abs. 1 und 2). Daher müsste – speziell für das Verfahren vor der Volksanwaltschaft – klargestellt werden, dass sich das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen nicht auf Informationen beziehen kann, die aus anderen als den eigenen „Quellen“ stammen.

Diese Interpretation wäre auch insoweit konsequent, als die Volksanwaltschaft selbst das AVG nur in Teilen und das nur sinngemäß auf eigene Verfahren anzuwenden hat und es kraft gesetzlicher Anordnung des § 5 VolksanwG ua. kein Akteneinsichtsrecht bei der Volksanwaltschaft gibt. Der VfGH hat dies mit Beschluss zu G 152/96<sup>1</sup> ausdrücklich bestätigt und wie folgt begründet:

*„Die Volksanwaltschaft tritt nach der Formulierung der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (A III) ergänzend neben das bestehende Rechtsschutzsystem "als eine Institution, die möglichst einfach und unbürokratisch dem einzelnen beistehen soll", hat darüber hinaus auch den Gesetzgeber auf bestehende Mißstände hinzuweisen und kann der parlamentarischen Kontrolle der Vollziehung Hilfsstellung bieten....*

*Vor diesem Hintergrund finden sich keine Anhaltspunkte für eine Rechtssphäre des an die Volksanwaltschaft Herantretenden, in die durch das Fehlen von Vorschriften über die Akteneinsicht bei dieser eingegriffen werden könnte. Inwieweit sich aus der Formulierung des Art148a Abs1 B-VG, wonach sich jedermann bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung beschweren kann, jede solche Beschwerde von der Volksanwaltschaft zu prüfen ist und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen sind, im übrigen eine bestimmt umrissene Rechtssphäre des Betroffenen ergibt, ist hier nicht zu untersuchen. Das Interesse des Antragstellers an der Akteneinsicht ist jedenfalls nur ein tatsächliches, durch jenes Verfahren vor der Volksanwaltschaft ausgelöstes, dessen beschränkte Wirkungen durch die Bundesverfassung selbst umrissen sind...“*

Das vorgeschlagene Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen sieht demgegenüber ein Verfahren vor, das den vom Anwendungsbereich Umfassten aber Verpflichtungen – ähnlich wie in den bestehenden Auskunftspflichtgesetzen – auferlegt. So sieht § 11 des Entwurfes die Erlassung von Bescheiden bei Nichterteilung der Informationen vor, wogegen das Rechtsmittel der Beschwerde an die Verwaltungsgerichte offen stehen soll. Die von der Volksanwaltschaft – hinsichtlich der Verfahrensdauer - prüfbar Gerichte müssten damit über Bescheide der Volksanwaltschaft entscheiden.

---

<sup>1</sup> [http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT\\_10019689\\_96G00152\\_00](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_10019689_96G00152_00)

Damit wird das Verhältnis Prüfer – Geprüfter gleichsam umgekehrt. Die Volksanwaltschaft bezweifelt, dass dies dem Sinne der Stellung der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148a ff B-VG entspricht.

Auch soll nicht unerwähnt bleiben, dass es sich bei diesem im vorgeschlagenen Bundesgesetz vorgesehenen Vorgang um eine der Volksanwaltschaft als Hilfsorgan des Nationalrats bisher fremde Verwaltungstätigkeit handelt, für die weder Personal noch Budget vorgesehen ist. Die Volksanwaltschaft wird jährlich von bis zu 20.000 Menschen kontaktiert, in etwa der Hälfte dieser Kontaktaufnahmen wird ein Prüfverfahren eingeleitet. Nicht jedes Ergebnis fällt zur Zufriedenheit der Betroffenen aus bzw. wird von Betroffenen akzeptiert. Wenn auch nur im davon einstelligen Prozentbereich liegende Anträge auf Informationserteilung bzw. Bescheiderlassung an die Volksanwaltschaft herangetragen werden, so würde dies einen enormen Mehraufwand bedeuten, der die Volksanwaltschaft an der Erfüllung ihres eigentlichen verfassungsgesetzlichen Auftrags hindern bzw. die Erfüllung erschweren und verlangsamen würde.

Wie schon im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (GZ BKA601.9999/0001-V/1/2014) geäußert, wiederholt die Volksanwaltschaft daher ihr Ansinnen, auch vom vorliegenden Antrag gemäß § 27 GOG betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), ausgenommen zu werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Fichtenbauer'.

Volksanwalt Dr. Peter FICHTENBAUER